
TOP 2b:

Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung - AKNV)

Drucksache: 6/16

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die im Datenaustauschverbesserungsgesetz geregelten Vorgaben (vgl. BR-Drucksache 25/16, Top 2a) über die Bescheinigung der Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) im Detail geregelt werden.

Zu diesem Zweck sollen auf der Basis der in § 88 Absatz 2 AsylG erteilten Verordnungsermächtigung

- die Muster des Ankunftsnachweises,
- die Ausstellungsmodalitäten des Ankunftsnachweises,
- die technischen Anforderungen an die Erfassung und Qualitätssicherung von im Ausländerzentralregister zu hinterlegenden Fingerabdrücke und Lichtbilder

vorgegeben werden. Zudem ist vorgesehen, dass Asylsuchende bei Übergabe des Ankunftsnachweises in geeigneter Art und Weise über dessen Funktion zu informieren sind.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Ferner empfiehlt der Ausschuss, zu der Verordnung eine Entschließung zu fassen, in der zum einen darum gebeten wird vorzusehen, dass die Ausstellung des Ankunftsnachweises sowie die Qualitätssicherung für die erhobenen Daten vorrangig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übernommen wird. Zum anderen wird eine Übergangsfrist für die Aufgabewahrnehmung durch die Aufnahmeeinrichtungen, in welcher die entsprechenden Schnittstellen für die Länder geschaffen werden, angeregt.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 6/1/16** verwiesen.

